Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 29 (1932)

Heft: 5

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sofern die finanzielle Tragfähigkeit für den verlangten Unterstützungsbeitrag vorhanden ist, wenn darin auch vom rein menschlichen Standpunkt aus eine gewisse Härte liegen mag. Der Einwand des Beklagten, wegen des beabsichtigten Rücktritts vom Schuldienst und wegen der bevorstehenden Geschäftsaufgabe seiner Frau falle die Möglichkeit zur Fortzahlung von Unterstützungen an seinen Bruder dahin, kann nicht gehört werden, da bei der Entscheidung über die Unterstützungspflicht allein auf die tatfächlichen Verhältnisse zur Zeit der Klageerhebung abzustellen ist. Da nach den Ermittlungen des Departements des Innern der Schulbehörde von den Rücktrittsabsichten des Beklagten offiziell nichts bekannt ist, und im übrigen auch die Geschäftsaufgabe der Chefrau beim Handelsregister bis jetzt nicht angemeldet worden ist, muß angenommen werden, daß in der bisherigen ökonomischen Lage des Beklagten keine Aenderung eingetreten ist. Es bleibt daher nur noch zu untersuchen, ob im vorliegenden Kalle beim Beklagten günstige Verhältnisse angenommen werden können. Dies ist unzweifelhaft der Fall, da die alleinstehenden Cheleute laut Steuerdeklaration über ein gemeinsames Einkommen von 18,700 Fr. p. a. und über ein Gesamtvermögen von 112,000 Fr. verfügen. Ob und welchen Anteil der Beklagte an diesem Vermögen hat, ist nicht feststellbar; dies ist unerheblich, da schon bei seinem bloßen eigenen Einkommen von 9000 Fr. p. a. und ohne Würdigung des ihm nach dem Güterstand der Güterverbindung zustehenden Nutungsrechtes am Frauengut günstige Verhältnisse als feststehend betrachtet werden müssen. Die Forderung der Allgemeinen Armenpflege ist angesichts der günstigen finanziellen Verhältnisse des Beklagten nicht unangemessen und muß daher geschützt werden.

Genf. Der Berichterstatter des Bureau central de bienfaisance wendet sich aunächst in seinem Berichte gegen einige mit der Unterstützungspraxis Unzufriedene und betont, daß das Bureau nicht nur mit Gutscheinen für Lebensmittel und Geldgaben unterstützen oder Beiträge vermitteln wolle, sondern es möchte diejenigen, die über die Schwelle des Bureaus treten, auch kennen lernen, um persönlich an ihren Freuden und Leiden teilzunehmen, um die Ursachen des Notstandes zu beseitigen, um seine Wirkungen abzuschwächen und ihn, wenn immer möglich, zu beseitigen. Anderseits möchte es auch diejenigen kennen lernen, die sich des Bureaus nur als Mittel bedienen, um ihr faulenzerisches, liederliches Leben weiter führen zu können. Gegen diese wird es aber immer Front machen, damit nicht die ehr= baren und bescheidenen, bedürftigen Arbeiter zu kurz kommen. Die Direktion des Bureaus hat im Jahr 1930/31 im ganzen 14,252 Personen Audienz gegeben, also durchschnittlich auf den Arbeitstag 50. Diese starke Beanspruchung stellt die arökten Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und den Takt des Versonals, das sich aus 11 Versonen zusammensett. Der vielberdiente Leiter des Bureaus, Herr John Jaques, ist im Berichtsjahr auch aus dem Komitee ausgetreten, hat Genf verlassen und sich im Waadtland niedergelassen. Er präsidiert aber immer noch das Groupement romand und ist auch zu aller Freude in der ständigen Kommission der schweizerischen Armenoflegerkonferenz als Mitglied verblieben. Am meisten Arbeit verursachten dem Bureau und waren des Mitleids und der Hilfe in hohem Grade würdig die Arbeitslosen aus der Uhrenindustrie. Der Bericht hält sich mit Recht darüber auf, daß von verschiedenen ländlichen Heimatgemeinden, die um Silfe angegangen wurden, der wie Hohn klingende Bescheid kam: Er ist jung, er soll nur arbeiten! — Die Stadt Genf, die durch den Völkerbund zum großen internationalen Genf geworden ist, hat ein amtliches Office social aufgetan, das die Aufgabe hat, sofortige Filse zu leisten, und mit dem das Bureau central de bienfaisance zusammenarbeitet. Wit dem Konkordat betreffend wohnörtliche Armenunterstützung hat man sich in gewissen Kreisen in Genf immer noch nicht befreunden können, man redet vom eidgenössischen Unterstützungswohnsitz, der eine große Zentralisation in sich schließe und einen vollständigen Bruch mit den genferischen Traditionen bedeute.

Das Bureau hat insgesamt in 3155 Fällen mit 692,814 Fr. unterstützt. Davon entfallen auf die eigenen Mittel des Bureaus 161,738 Fr., auf die Silse der Seimatgemeinden 264,403 Fr. und auf diejenige Privater 266,671 Fr. Unter den Unterstützten stehen obenan die Genfer (678), es solgen die Berner, Waadtländer, Freiburger, Neuenburger, dann in weitem Abstand die Walliser und Aargauer. Die Verwaltungsausgaben beliefen sich auf 77,061 Fr. Der Beitrag des Staates an das Bureau beläuft sich auf 50,000 Fr. Das dem Bureau gehörende Hospice du Prieuré-Butini sür unheilbare Frauen seierte am 6. Juni 1931 sein 20jähriges Bestehen. Endlich ist noch der sür die Schweiz neue Versuch der unter dem Patronat des Bureaus stehenden genferischen Stiftung "Für das Alter" zu erwähnen: die Errichtung einer Wohnkolonie mit 165 kleinen, billigen Wohnungen (Stube und Küche), um alten Leuten die Selbständigkeit zu ermöglichen. W.

Literatur.

Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Vern. Neue Folge. Nr. 8. Die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes in der Schweiz. 136 Seiten. Nr. 10. Die gewerbslichen Vürgschaftsgenossenschaften in der Schweiz. 90 Seiten. Vern, Kommissionsberlag von A. Francke A.-G. 1931 und 1932.

Erwachsenenpädagogik in der Wohlfahrtspflege. Von Dr. Maria Junius, Hannover. Carl Marhold Verlagsbuchhandlung, Halle a. S. 1932. 142 Seiten. Preis: steif geheftet 3,80 RM.

Die Verfasserin versicht mit Sachkenntnis und in überzeugender Weise die These, daß die Wohlfahrtspflege von einem Gesichtswinkel aus gesehen Erziehung Erwachsener ist und spricht trefflich von ihrem Bereich, ihren Grenzen und ihrer Verechtigung. Ihre lesens- werten Aussührungen fallen zwar mehr für die Verhältnisse in Deutschland mit seinen Wohlfahrtsämtern und seinen zahlreichen Fürsorgerinnen in Vetracht. Sie dürsten aber doch auch in der Schweiz gewürdigt und beherzigt werden, wo in der Wohlfahrtspflege eine gewisse Tendenz, sie lediglich als materielle Unterstützung zu gestalten, unverkennbar ist. Interessant und wertvoll sind die am Schlusse zur Allustration angefügten Fälle aus der Prazis.

Einbanddecken

zum Armenpfleger liefert zu Fr. 2.50 in Ganzleinen das

Art. Inftitut Orell Sugli, Jürich.

Haushaltungslehrerin (ucht Stelle

in Erziehungsheim ober Pilegeanstalt als Mitararbeiterin der Hauseltern. Eintritt könnte sosort ersolgen. — Osserten erbeten an **E. Durtschi**, Verwalter, **Thun**, Bernstraße.